

## STEUERPFLICHTIGE HABEN DEN TRANSAKTIONSVERLAUF FESTZUSTELLEN

Wir möchten Sie auf die letzten Entscheidungen der Verwaltungsgerichte bzgl. der zwingenden jeweiligen Analyse des Verlaufs der Transaktionen hinweisen, besonders der Lieferungen, die Voraussetzungen für Reihengeschäfte erfüllen – z.B. das Urteil des HVG vom 5. März 2015 (Az.: I FSK 188/14) und das Urteil des WVG Białystok vom 30. September 2015 (Az.: I SA/Bk 310/15).

In diesen Urteilen vertreten die Verwaltungsgerichte den folgenden Standpunkt: Wenn aus den zusätzlichen, begleitenden Unterlagen zu einem Geschäft zwischen zwei Unternehmen folgt, dass wenigstens ein weiterer Unternehmer daran teilnimmt, hat der Steuerpflichtige den Verlauf dieses Geschäfts zwischen allen Teilnehmern genau festzustellen. Die bereits erwähnten zusätzlichen Unterlagen können z.B. Bestätigungen der Warenabnahme, polnische oder ausländische Frachtunterlagen, Zahlungen, Dokumente mit Angaben zum Bestimmungsort der Ware etc. sein. Diese Unterlagen könnten nämlich darauf hindeuten, dass der Steuerpflichtige an einem Geschäft beteiligt ist, das für die USt-Zwecke als ein sog. Reihengeschäft betrachtet werden sollte. Infolge der Feststellung des Geschäftsverlaufs könnte es sich ergeben, dass der Steuerpflichtige eine in Polen umsatzsteuerbare Inlandslieferung getätigt hat, und nicht - wie er dachte - eine innergemeinschaftliche Lieferung oder ein Exportgeschäft (0% MwSt).

Vor dem Hintergrund der o.g. Urteile hat der Steuerpflichtige alle Anstrengungen zu unternehmen, um genaue Informationen bzgl. des Verlaufs der ganzen Lieferung zu bekommen. Auf dieser Grundlage hat er festzustellen, ob die von ihm getätigte Lieferung ein Reihengeschäft darstellt und ob sie für ihn eine Inlandslieferung, eine innergemeinschaftliche Lieferung oder ein Exportgeschäft ist.

**Sollte der Steuerpflichtige gewusst haben bzw. gewusst haben können, dass mehrere Unternehmer an der Lieferung beteiligt sind, aber hat er den Transaktionsverlauf trotzdem nicht genau ermittelt, wird er von etwaigen USt-Rückständen nicht freigestellt, auch wenn er über formale Nachweise für die Warenausfuhr aus Polen verfügen sollte (z.B. CMR oder Exportunterlagen IE599).**

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

### **Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.**

Budynek Delta IV p.  
ul. Towarowa 35  
61-896 Poznań  
tel. (+48) 61 643 45 50  
fax. (+48) 61 643 45 51

### **Biuro w Warszawie**

Budynek CENTRAL Tower XXII p.  
Al. Jerozolimskie 81  
02-001 Warszawa

*Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über*

*interessante Kommentare.*

*Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.*